



Stellungnahmen
zur
Vorkonsultation zum SRL(aFRR)-Abrechnungsmodell im März 2018

Stand: 26.04.2018

ID	Zeilenr.	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Organisation	Antwort
1	57	<p>Bezüglich des Sekundenintervalls sind folgende Nachteile zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die IT-Systeme (Software, Datenbanken, PC) stoßen beim Handling der Datenmengen an Ihre Grenzen. - Eine Umstellung auf Sekundenwerte verursacht Aufwand bei der Umstellung von Leit- und Vermarktungssystemen. In der Regel ist das Zeitraster in den Anbieterleitsystemen größer (z. B. 2 Sekunden, 4 Sekunden). Der Effekt wird durch die zusätzlichen Zeitreihen aus den Anforderungen der SRL-Abrechnung verstärkt. - Die über die Fernwirkverbindungen übertragenen Datenmengen werden größer. Dadurch ergeben sich ggf. höhere Übertragungskosten bei den Anbietern. <p>Vorschlag: Die Basis für die Abrechnung sollte in einem größeren Zyklus erfolgen. Die Speicherung der Daten sollte auf den Zeitraum von 6 Wochen beschränkt werden. Für die SRL-Abrechnung sollten nur die Ergebnisse als Viertelstunden gespeichert werden.</p>	Lechwerke AG	Die Auflösung, der vom Anbieter zu liefernden Daten orientiert sich an den jeweils geltenden PQ-Bedingungen (derzeit zwischen 1 und 4 Sekunden). Sofern die Daten nicht in 1-Sek-Auflösung vorliegen, wird der jeweils letzte übertragene Wert bis zum nächsten Wert fortgeschrieben. Der Zeitraum für die Speicherung der Daten orientiert sich an den jeweils geltenden PQ-Bedingungen (2 Monate), um die Daten für den jeweiligen Rechnungslauf verfügbar zu halten. Der Rechnungslauf endet derzeit am 20. Werktag des Folgemonats. Für die zu übertragenden Datenpunkte sind ebenfalls die PQ-Bedingungen maßgeblich. Das SRL-Abrechnungsmodell erfordert keine zusätzlichen Datenpunkte.
2	58	Wie erfolgt die Umrechnung auf das 1-Sekunden-Intervall? Werden die Daten bei einer Datenübertragung mit einem 3-Sek-Intervall gleichmäßig auf ein 1-Sekunden Intervall umgerechnet?	RWE Supply & Trading GmbH	Die Auflösung, der vom Anbieter zu liefernden Daten orientiert sich an den jeweils geltenden PQ-Bedingungen. (derzeit zwischen 1 und 4 Sekunden). Sofern die Daten nicht in 1-Sek-Auflösung vorliegen, wird der jeweils letzte übertragene Wert bis zum nächsten Wert fortgeschrieben.
3	84	Bei einem Sollwert = 0 MW zwischen t-301 und t-31 soll minimaler Gradient anstatt 1 MW auf 0 MW in 270 Sekunden gesetzt.	RWE Supply & Trading GmbH	Bei dieser Definition des Gradienten, würde sich die innere Kanalgrenze für 301 Sekunden nicht verändern. Dies ist Sicht der ÜNB nicht zielführend. Die Gradientendefinition wurde nochmals aufgrund anderer Anmerkungen angepasst.
4	99,109	<p>Zur Verdeutlichung wäre es sehr hilfreich, wenn dies durch ein Rechenbeispiel für oga(t) und uga(t) als Excel Datei veröffentlicht werden könnte. Hierzu schlagen wir folgende 3 Szenarien vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Erhöhung oder Konstanz des Sollwerts •Reduzierung des Sollwerts •Produktwechselphase (POS/NEG, HT/NT; 4 Stunden Blöcke) 	RWE Supply & Trading GmbH	Eine einfache Beispieldatei (ohne Produktwechselthematik und Ersatzwertbildung) mit pos. sowie neg. Abrufen steht unter regelleistung.net zur Verfügung. Hier können auch eigene Beispiele simuliert werden.

ID	Zeilenr.	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Organisation	Antwort
5	110	<p>Die e2m begrüßt die Implementierung eines Toleranzbereichs, da in der physikalischen Fahrweise von technischen Einheiten auch bei Vorgabe eines festen Arbeitspunktes geringfügige positive wie negative Abweichungen von der Soll-Vorgabe auftreten können. Durch unser intelligentes Poolkonzept können wir solche Abweichungen vom Sollwert in Summe zwar deutlich reduzieren aber selbst dadurch nicht gänzlich vermeiden.</p> <p>Daher spricht sich die e2m dafür aus, dass auch IST-Leistungsmengen die oberhalb der Soll-Wertvorgabe (bei positiven Abrufen) bzw. unterhalb der Soll-Wertvorgabe (bei negative Abrufen) aber innerhalb des definierten Toleranzbands erbracht werden zur Akzeptanzmenge hinzugerechnet werden.</p> <p>Diese Betrachtung folgt auch der Interpretation der ÜNB – siehe Workshop-Präsentation Slide 8 – wonach der Toleranzbereich den Bereich definiert, in dem die SRL-Erbringung des Pools grundsätzlich toleriert wird.</p>	Energy2market GmbH (e2m)	Der Toleranzbereich definiert den Bereich, in dem SRL-Erbringung des Pools toleriert wird und ohne zusätzliche monetäre Strafen bleibt. Eine Vergütung über den angeforderten Wert hinweg, ist wie bisher nicht erwünscht. Dies würde u.U. dazu führen, dass ein Teil der erbrachten Menge einem nicht angeforderten Einzelvertrag zugewiesen werden müsste.

ID	Zeilenr.	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Organisation	Antwort
6	140	<p>An der Stelle wiederholen wir unsere bereits in der zurückliegenden Konsultation zum letzten SRL-Abrechnungsmodellentwurf geäußerte Kritik an der Pönalisierungslogik bei Untererfüllung. Das Abstellen auf den jeweils eigenen Arbeitspreis führt zu einer nicht mehr als verhältnismäßig anzusehenden Überpönalisierung der Untererfüllung.</p> <p>Als systemstabilisierende Maßnahme der ÜNB setzt Regelernergie eine besonders hohe Erfüllungstreue der Anbieter voraus. Um den Anbietern einen (Negativ-)Anreiz zur Erfüllungstreue zu geben, scheint eine Vertragsstrafe in Form einer Pönale bei Untererfüllung der Abrufmengen ein grundsätzlich geeignetes Mittel.</p> <p>Der eigene Arbeitspreis als Pönale ist jedoch weder geeignet, diesen Zweck zu erfüllen, noch stellt er eine geeignete Bemessungsgrundlage für die Pönalisierung der Untererfüllung dar. Die dem jeweiligen untererfüllenden Anbieter zuzuordnenden Mehrkosten des ÜNB liegen ausschließlich in der Differenz seines Arbeitspreises zum Arbeitspreis des darauf in der Merit-Order-Liste des ÜNB folgenden Gebots. Ein Abstellen auf den eigenen Arbeitspreis ist daher nicht sachgerecht und führt dazu, dass der ÜNB unabhängig vom Arbeitspreis des abgerufenen Gebots nur noch diese Preisdifferenz für die untererfüllte Menge aufwenden muss. Mit diesem Modell würden sich die ÜNB also nicht unerhebliche Mengen auf Kosten der Anbieter zu wesentlich günstigeren Beschaffungskosten sichern. Dies sollte vermieden werden, da hierdurch auf Seiten der ÜNB ein Interessenswiderspruch zwischen niedrigen Beschaffungskosten einerseits und hoher Erfüllungstreue andererseits entsteht. Beschaffungskosten und tatsächlicher Regelungsbedarf sollten in einer klaren Korrelation zu einander stehen, die nicht durch Überkompensationseffekte in Folge einer unverhältnismäßigen Pönalisierung von Untererfüllungen verwässert werden darf.</p> <p>Weiterhin ist der eigene Arbeitspreis als Pönale ungeeignet, weil er nicht alle Anbieter gleichermaßen zur Erfüllungstreue anreizt. Schließlich würden Anbieter, die ihre Mengen regelmäßig zu Arbeitspreisen von 0,00 €/MWh anbieten, bei Untererfüllung in keiner Weise sanktioniert werden oder auch nur zur Erstattung der tatsächlichen Mehrkosten herangezogen werden. Eine solche Pönale, die auf die Marktakteure je nach Arbeitspreis ganz unterschiedliche Auswirkungen haben kann, würde daher auch nicht den Vorgaben des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG entsprechen, da es sich möglicherweise nicht um eine transparente, mit ziemlicher Sicherheit aber um keine nichtdiskriminierende Beschaffung am Regelergiemarkt durch die ÜNB handelt</p> <p>Nicht zuletzt gilt es auch, eine Pönale zu bestimmen, die zwar den angestrebten Zweck erfüllt, nicht aber so hoch angesetzt ist, dass sie dazu geeignet ist, Anbieter auf Grund zu hoher Risiken wieder vom Markt zu verdrängen und damit dem Gesamtsystem Flexibilitätspotential zu entziehen.</p> <p>Nach hiesiger Auffassung müssen dafür sowohl die Erstattung des auf Seiten der ÜNB anfallenden finanziellen Mehraufwands wie auch eine ggf. darüber hinausgehende Pönale zwingend auf die konkreten Mehrkosten abstellen, die durch die ÜNB im Einzelfall nachzuweisen sind.</p> <p>Wir lehnen die Pönalisierungslogik in der vorgeschlagenen Form daher weiterhin ab.</p>	Energy2market GmbH (e2m)	<p>Grundsätzlich können die ÜNB davon ausgehen, dass ein präqualifizierter Regelleistungsanbieter bzw. zur Regelleistungserbringung präqualifizierte technische Einheiten, jederzeit die jeweils geltenden Präqualifikationsbedingungen erfüllen und damit die Erbringung von Regelleistung innerhalb des definierten Akzeptanzkanals möglich ist. Die Erhebung einer Pönalisierung/ Vertragsstrafe bei Untererbringung von Regelleistung, dient in erster Linie der monetären Beanreizung der Erbringung von Regelleistung auf Basis der vertraglich vereinbarten Qualitätskriterien (v.a. der techn. Präqualifikationsbedingungen).</p> <p>Im Falle einer Untererfüllung der Lieferverpflichtung von Regelleistung erfolgt in jedem Fall eine Kompensation durch ungewollten Austausch, zusätzlichen SRL- oder MRL-Abruf sowie Veränderung des Energieaustausch mit internationalen Kooperationspartnern (IGCC). Der damit in Zusammenhang stehenden tatsächlich verursachte finanzielle Schaden ergibt sich durch die genannten Kompensationsmaßnahmen. Deren Ermittlung ist im Einzelfall jedoch äußerst komplex und erfordert einen hohen zeitlichen Aufwand. Zudem wäre die Inrechnungstellung des tatsächlich entstandenen Schadens für den jeweiligen Anbieter mit hohen finanzielle Risiken verbunden und kaum kalkulierbar. Aufgrund dieser Aspekte sollte dieser Weg daher aus Sicht der ÜNB schwerwiegenden Einzelfällen vorbehalten bleiben.</p> <p>Die Bewertung der Untererfüllungsmengen wurde angepasst. Der für die Pönale heranzuziehende Preis bewegt sich jetzt im Bereich von 100 €/MWh bis 5.000 €/MWh. Damit wird sichergestellt, dass auch bei untererfüllten Einzelverträgen mit geringen Gebotspreisen eine angemessene Mindestpönale Anwendung findet. Durch den Maximalwert wird das Risiko zudem begrenzt.</p>

ID	Zeilenr.	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Organisation	Antwort
7	143	<p>Da die negative Akzeptanzmenge nur Werte \leq (kleiner-gleich) 0 annehmen kann, ist die Differenz $\text{ogt}(t) - \text{akzneg}(t)$ für die Berechnung der negativen Untererfüllung immer > 0. Die im Dokument angegebene Formel liefert also für alle $\text{ogt}(t) < 0$ eine Untererfüllung > 0.</p> <p>Anpassungsvorschlag: Wir schlagen vor, die o.g. Problematik durch folgende angepasste Berechnungsvorschriften zu heilen: Option 1: Der negative Akzeptanzwert muss so definiert werden, dass er tatsächlich negativ ist. Option 2: Anpassung der Formel für Untererfüllung wie folgt: Untererfüllung: $u_{\text{neg}}(t) = \max\{0, \text{ogt}(t) - \text{akzneg}(t) \}$ für $\text{ogt}(t) < 0$ (dh: $\text{akzneg}(t)$ sollte als Absolutwert einfließen)</p>	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	Die Formel 7 für akz_neg wurde korrigiert.
8	143	Wir bitten um Überprüfung der Formel. Aus unserer Sicht ist der absolute Wert von $\text{akz_neg}(t)$ zu berücksichtigen.	RWE Supply & Trading GmbH	Die Formel 7 für akz_neg wurde korrigiert.
9	200	<p>In dem Dokument werden im Rahmen der beispielhaften Abrechnung (Zuteilbare Akzeptanzmengen, Einzelvertragsanteile) lediglich Beispiele mit positiver SRL verwendet. Im Rahmen der Gewährleistung Nachvollziehbarkeit der mathematischen Formeln und des methodischen Verständnisses, wären auch beispielhafte Darstellungen für negative SRL sinnvoll.</p> <p>Darüber hinaus würde eine Beispieldatei, welche die gezeigten Beispiele abbildet, zusätzliches Verständnis schaffen.</p>	LEAG	Eine einfache Beispieldatei (bisher ohne Produktwechselthematik und Ersatzwertbildung) mit pos. sowie neg. Abrufen steht unter regelleistung.net zur Verfügung. Hier können auch eigene Beispiele simuliert werden.
10	201	<p>Im vorgestellten aktuellen Modellentwurf wird nunmehr zwar auf eine anteilig zuteilbare Unterfüllungsmenge auf die einzeln aktivierten Einzelverträge verwiesen, jedoch soll die Ermittlung der Unterfüllungsmengen weiterhin „stupid“ am Verlauf der Untergrenze des Akzeptanzkanals geknüpft werden.</p> <p>Im konkreten Fallbeispiel bedeutet dies, hat ein Anbieter zwei Gebote mit unterschiedlichen Arbeitspreisen bezuschlagt bekommen und werden diese binnen kurzer Zeit beide aktiviert, so könnte bei ausschließlicher Unterfüllung des Gebots mit dem niedrigeren Arbeitspreis, der anliegende Akzeptanzkanal, der für beide Gebote greift, unterschritten werden, was gemäß der dargelegten anteiligen Mengenwertermittlung eine Untererfüllung und damit anteilige Pönalisierung des höheren Arbeitspreisgebots zur Folge hätte.</p> <p>Poolanbieter würden also immer noch, wenn auch in leicht abgeschwächter Form, gegenüber Einzelanbietern in der Pönalisierung benachteiligt.</p>	Energy2market GmbH (e2m)	Grundsätzlich ist in Deutschland für Regeleistungserbringung das Poolmodell etabliert. Danach obliegt es dem Anbieter, mit Hilfe der Kombination seiner präqualifizierten TE's dem Sollwert möglichst genau zu folgen. Die zugrundeliegende Erbringungs- und Kostenstruktur liegt im Verantwortungsbereich des Anbieters. Der ÜNB verfügt lediglich über aggregierte Pooldaten und damit nicht über die erforderlichen Grundlagen, um eine anderweitige Zuordnung der SOLLanforderungen und Reaktionen auf einzelne TE oder Angebote zu ermöglichen. Daher kann die Zuteilung nur näherungsweise mithilfe von Annahmen erfolgen. In bisherigen Diskussionen haben die Anbieter dargelegt, dass eine Näherung basierend auf den Sollwertanteilen das geeignetste Verfahren zur Zuteilung der Istwerte darstellt. Mit dem jetzigen Vorschlag folgende die ÜNB diesem Ansatz. Aus Sicht der ÜNB muss dann aber auch die Verteilung etwaiger Untererfüllungen nach diesem Verfahren erfolgen.

ID	Zeilenr.	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Organisation	Antwort
11	204,205	Zur Verdeutlichung wäre es hilfreich, wenn dies durch ein Rechenbeispiel für ??????(??, ????) und ?????(??, ????) mit nachfolgenden 3 Szenarien als Excel Datei veröffentlicht werden könnte : Erhöhung oder Konstanz des Sollwerts Reduzierung des Sollwerts Produktwechselphase (POS/NEG, HT/NT; 4 Stunden Blöcke)	RWE Supply & Trading GmbH	Eine einfache Beispieldatei (ohne Produktwechselthematik und Ersatzwertbildung) mit pos. sowie neg. Abrufen steht unter regelleistung.net zur Verfügung. Hier können auch eigene Beispiele simuliert werden.
12	215	Wir sehen sowohl bei der Einführung des beschriebenen Verfahrens, das die Abrechnung eines dynamischen Anteils des neuen Produkts mit den Preisen des alten Produkts vorsieht, als auch bei Einführung der Rampe folgende Probleme: - Die Rampe zwingt den Regelleistungs-Anbieter zur Vorhaltung von Regelleistung, obwohl im Rampenzeitraum nach Beginn des neuen Produkts kein Leistungspreis vergütet wird. Folglich sind die Einheiten, die ab Beginn des neuen Produktzeitraums anderweitig vermarktet werden könnten, für die komplette Viertelstunde vergütungsfrei blockiert. - Wenn das Regelband des neuen Produktzeitraums größer ist als das des beendeten Zeitraums, können in der Rampenphase für bis zu 65 Sekunden Sollwerte und Istwerte auftreten, die durch die Einzelverträge des abgelaufenen Produktzeitraums nicht abgedeckt sind. Es sind also Mengen abzurechnen, für die kein Preis existiert. - Da der Gradient der Rampe durch den jeweiligen Anschluss-ÜNB in Absprache mit dem Anbieter festgelegt wird, können sich unterschiedliche Rampen und damit unterschiedliche Wendepunkte für die Anbieter ergeben. Dadurch ist allerdings eine Gleichbehandlung aller Anbieter nicht sichergestellt. - Grundsätzlich führt das hier beschriebene Verfahren aus unserer Sicht zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Umsetzung (dynamische Ermittlung des Wendepunktes, Berücksichtigung von Gebotspreisen des vergangenen Produkts, zusätzliche Viertelstunden für die Abrechnung). ÄNDERUNGSVORSCHLAG: Falls auf die Rampenphase nicht verzichtet werden kann, schlagen wir folgendes alternative Konzept für diese vor. Dies auch vor dem Hintergrund, dass entsprechend §7.1(4) des aktuellen Rahmenvertrags die o.g. Rampe nur mit angemessenem Vorlauf und unter aktiver Einbeziehung des Anbieters eingeführt wird: - Zuordnung der Akzeptanzwerte zu den Angeboten: Kein Zuschlag im neuen Produkt: Es gelten bis zum Wendepunkt die Angebote des alten Produkts Zuschlag im neuen Produkt vorhanden: Es gelten ab Beginn der Viertelstunde die Angebote des neuen Produkts - Ermittlung des Wendepunkts: Wendepunkt fest bei 5 Minuten, falls im neuen Produkt kein Zuschlag vorhanden ist. Sonst (Zuschlag vorhanden): 0 min. - Zuordnung von Mengen zu Angeboten bei Akzeptanzwerten > Pmax des alten Produkts (Pmax_alt): Kein Zuschlag im neuen Produkt vorhanden: Der Sollwert kann nicht über Pmax des alten Produkts steigen. Istwerte > Pmax_alt werden folglich durch den Sollwert begrenzt. -> Akzeptanzwert <= Pmax_alt	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	Das Abfahren der Rampe zum Ende des Produktes ist nicht verpflichtend und erfolgt nach Können und Vermögen des jeweiligen Anbieters. Für die Bestimmung des Wendepunktes nach dem Produktwechsel wird ein weiteres Kriterium eingeführt, welches das bisherige Regelband berücksichtigt. Die unterschiedlichen RL-Pools erfordern technologiebedingt individuelle An- sowie Abfahrampen. Diesem Umstand wird hier Rechnung getragen. Ein Wechsel der Preisstellung mit dem Produktwechsel ist insbesondere bei großen preislichen Spreizungen zwischen Vor- und Folgeprodukt kritisch zu bewerten. Darüber hinaus erfolgt der Abruf von Regelleistung im Zeitraum des Vorproduktes, sodass eine Vergütung der Rampenphase mit dem Preis des Vorproduktes sachgerecht und diskriminierungsfrei ist.

ID	Zeilenr.	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Organisation	Antwort
13	250	Die Bilanzkreisrekorrktur soll zukünftig auf Basis der Abrechnungswerte und nicht mehr auf Basis der tatsächlichen SRL Istwerte erfolgen. D.h. es ergibt sich eine Doppelbestrafung von nicht bezahlter SRL Istarbeit bzw. Strafzahlung bei Untererfüllung und zeitgleicher Erhöhung des Bilanzkreisfehlers.	Lausitz Energie Kraftwerke AG	Bei einer Untererfüllung erfolgt die Vergütung der tatsächlich gelieferten Istarbeit sowie ggf. eine Pönalisierung nicht erbrachter Arbeit (Untererfüllung). Der Bilanzkreis wird um die tatsächlich gelieferte Istarbeit (Abrechnungsmenge) korrigiert. D.h. der Bilanzkreis wird im Falle einer Untererfüllung hinsichtlich der RL-Erbringung neutral gestellt. Im Fall einer Übererfüllung wird der Bilanzkreis um die jeweilige Abrechnungsmenge korrigiert. D.h. die zu viel erbrachte Energiemengen verbleiben im Anbieterbilanzkreis und werden im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung mit dem Ausgleichsenergiepreis bewertet.
14	282	Aus unserer Sicht ist gegenüber einer Bereitstellung der Plausibilisierungsdaten per Excel eine Übermittlung per Marktkommunikation zu bevorzugen.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	Im ersten Schritt soll der Datenaustausch auf Basis Excel-lebbarer Datenformate erfolgen. Die Übermittlung derartiger Daten ist bisher nicht in der MaBiS vorgesehen.
15	283	Die Daten sollten dem Anbieter in Excel-Dateien am Folgearbeitstag bis 10:00 Uhr bereitgestellt werden.	LEAG	Die Daten werden in einem einheitlichen maschinenlesbaren Datenformat (xlsx) im Regelfall bis 10:00 Uhr am folgenden Arbeitstag zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Regelung wurde aufgenommen.
16	285	Der Anbieter hat die Pflicht festgestellte Abweichungen dem ÜNB innerhalb von zwei Arbeitstagen zu melden. Eine Frist in der der ÜNB die festgestellten Abweichungen zu bearbeiten hat ist nicht angegeben. Diese sollte analog zur Rückmeldung durch den Anbieter zwei Arbeitstage betragen.	LEAG	Es wurde eine Regelung aufgenommen, die eine Rückmeldung des ÜNB innerhalb von zwei Arbeitstagen vorsieht.
17	292	Da die geplante Anpassung sowohl entsprechende interne Anpassungen wie auch Zulieferungen von externen Dienstleistern erforderlich macht, ist aus unserer Sicht einen Umsetzungszeit von mindestens 5 Monaten nach endgültiger Festlegung durch die BNetzA erforderlich. Ebenso möchten wir darauf hinweisen, dass die o.g. Umsetzungszeit aus unserer Sicht eine einmonatige Testphase enthalten sollte in der evtl. nennenswerte Mengen- oder Vergütungsabweichungen zwischen ÜNB und Anbieter ersichtlich werden.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	Die ÜNB planen eine Umsetzungszeit von 6 Monaten inkl. Anbieteretest.
18	111-114	Ein geringer Sollwert von z.B. 5 MW ergibt demnach einen sehr niedrigen Toleranzbereich von nur noch 0,25 MW. Aus technischer und praktikabler Sicht wäre daher ein Mindestwert für einen Toleranzbereich von +/- 1 MW ausreichend. Daher Änderungsvorschlag: Der Toleranzbereich wird mit +/- 5% vom Sollwert mindestens jedoch +/- 1MW festgelegt.	RWE Supply & Trading GmbH	Diese Definition des Toleranzbereichs würde bspw. für 1 MW-Gebote eine Toleranz von 100% bedeuten, was für die ÜNB nicht akzeptabel ist.
19	130 ff	Der zulässige Akzeptanzkanal (zak) benachteiligt prinzipiell Anlagen, die innerhalb der erlaubten Grenzen wieder auf den Arbeitspunkt zurückfahren. Die Rampenenergie der abfahrenden Anlage wird dadurch praktisch nicht vergütet, sofern die Anlage die Anforderung erfüllt.	Lechwerke AG	Aus Sicht der ÜNB bezieht sich die Anmerkung auf die Kappung der Akzeptanzmenge auf die zuteilbare Akzeptanzmenge. Mit dieser Begrenzung wird der auch bisher geltenden Grundsatz erfüllt, dass nicht mehr Energie als angefordert vergütet wird.

ID	Zeilenr.	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Organisation	Antwort
20	133-134	Wie wird eine Ersatzwertbildung durchgeführt? Wenn ein Pool mehrere Regelleistungsprodukte liefert wie erfolgt die Aufteilung des Arbeitspunktes auf die verschiedenen Regelleistungsprodukte? Wie bestimmt sich in diesem Fall der SRL-Istwert?	RWE Supply & Trading GmbH	Die Ersatzwertbildung erfolgt für Datenlücken von bis zu 30 Sekunden mithilfe der linearen Interpolation. Bei größeren Datenlücken werden die Werte auf null gesetzt. Die Regelung wurde in die Abrechnungsmodalitäten aufgenommen. Die aktuelle Bestimmung der Istwerte ist in den PQ-Bedingungen geregelt. Eine mögliche zukünftige und vom SRL-Abrechnungsmodell unabhängige Ausgestaltung wird in einem eigenen Verfahren konsultiert: https://www.regelleistung.net/ext/download/Konsultation_Regelleistungswerte
21	139ff	Wir halten den aktuellen Entwurf hinsichtlich der Bewertung der Mengen der strafbaren Untererfüllung mit den gebotenen Arbeitspreisen für nicht diskriminierungsfrei, da gleiche Untererfüllungen bei unterschiedlichen Anbietern bzw. Pools unterschiedlich pönalisiert werden. Dies stellt auf unserer Sicht eine unangemessene Benachteiligung hochpreisiger Arbeitspreisgebote dar. Die von den ÜNB getroffene Annahme, dass Gebote mit höheren Arbeitspreisen auch höhere Margen beinhalten teilen wir nicht. Hohe Arbeitspreise bei Pools mit industriellen Verbrauchs- oder Erzeugungsanlagen resultieren vor allem aus, im Vergleich zu konventionellen Kraftwerken, hohen Grenzkosten u.a. durch Produktionsausfall bzw. Einschränkungen, sowie aus regulatorischen Hürden wie beispielsweise durch Netzentgelte, die bei Lasten teils durch den Arbeitspreis abgedeckt werden müssen (vgl. §19(2) StromNEV) . Bei einigen Anlagen liegen zudem hohe Fixkosten pro Abruf zugrunde, so dass es vor allem bei sehr kurzen Abrufen dazu kommt, dass ein einzelner Abruf u.U. nicht kostendeckend ist und durch andere, längere Abrufe subventioniert werden muss. Über die nicht diskriminierungsfreie Ausgestaltung des aktuellen Vorschlags hinaus gibt noch eine weitere Schwäche. Ein Anbieter mit sehr niedrigen oder gar negativen Arbeitspreisen hat durch die Pönalisierung kaum eine spürbare Anreizwirkung. Dies kann, insbesondere in der negativen SRL dazu führen, dass der Pönalisierungsmechanismus praktisch wirkungslos wird. Wir fordern diesbezüglich eine Gleichbehandlung aller Anbieter. Aus unserer Sicht kann dies nur durch eine einheitliche Basis für die monetäre Bewertung der Untererfüllungsmengen erreicht werden. Geeignet erscheint uns an dieser Stelle z.B. der Day-Ahead Preis (oder ein Vielfaches davon) oder eine aus den bezuschlagten Geboten ermittelte Größe (z.B. mengengewichteter durchschnittlicher Arbeitspreis aller in dem Produkt bezuschlagten Gebote). Alternativ wäre auch ein kompletter Wegfall des Pönalisierungsmechanismus denkbar, da durch die Methodik des Bilanzkreisausgleichs ohnehin eine Anreizwirkung zur korrekten Erbringung besteht (um Ausgleichsenergiesrisiken zu vermeiden). Dies würde zudem das Verfahren insgesamt etwas vereinfachen.	Entelios AG	Die Bewertung der Untererfüllungsmengen wurde angepasst. Der für die Pönale heranzuziehende Preis bewegt sich jetzt im Bereich von 100 €/MWh bis 5.000 €/MWh. Damit wird sichergestellt, dass auch bei untererfüllten Einzelverträgen mit geringen Gebotspreisen eine angemessene Mindestpönale Anwendung findet. Durch den Maximalwert wird das Risiko zudem begrenzt. In vorhergehenden Stellungnahmen, wurde von Anbietern gewünscht, dass das Risiko einer Untererfüllungspönale zum Zeitpunkt der Angebotsangabe möglichst gut abgeschätzt werden kann, damit keine unnötigen Sicherheitsmargen notwendig werden. Dies wird durch die hier vorgeschlagenen Alternativen nicht erreicht. Zudem ist auch aufgrund der vorzeichenbehafteten Preise die Wirksamkeit nicht immer gegeben. Bei Verwendung des day-ahead-Preises ergibt sich aufgrund unterschiedlicher Stundenpreise keine sachgerechte Pönalisierung, u.a. da kein direkter Zusammenhang zu den Regelarbeitskosten besteht.
22	178ff	Wir unterstützen den Vorschlag der sekundenbasierten Pro-Rata-Zuteilung der Poolsumme zu den Einzelverträgen.	Entelios AG	

ID	Zeilenr.	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Organisation	Antwort
23	- Hintergru	Die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft steht dem vorgeschlagenen neuen Abrechnungsverfahren für Sekundärregelarbeit insgesamt positiv gegenüber. Wir möchten in diesem Kontext jedoch auf die Bedeutung von harmonisierten Regeln für alle betroffenen Marktteilnehmer, die bereits jetzt oder zukünftig über verschiedene Kooperationen und Projekte an der regelzonenüberschreitenden Bereitstellung von Regelenergie mitwirken, hinweisen. Im Sinne der Gleichbehandlung und der Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen plädieren wir für die möglichst zeitgleiche Einführung des abgestimmten neuen SRL-Abrechnungsverfahrens auch in der APG-Regelzone. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des für Oktober 2018 geplanten Starts der grenzüberschreitenden gemeinsamen Ausschreibung von Sekundärregelleistung in Deutschland und Österreich.	KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	Es ist geplant das SRL-Abrechnungsmodell in Österreich in gleicher Weise umzusetzen. Die dt. ÜNB sind hierzu in regelmäßigem Kontakt mit der APG.
24	248ff	Gemäß dem Beschluss 6 - Az. BK6-17-046 der BNetzA zur Regelleistungserbringung durch Letztverbraucher ist mit dem Bilanzkreis der erbringenden Technischen Einheit eine Korrektur auf Basis der Ist-Werte vorzunehmen. Im aktuellen Entwurf zur SRL Abrechnung ist eine Bilanzkreis-korrektur zwischen ÜNB und Regelleistungsanbieter jedoch auf Basis der abzurechnenden Energiemengen vorgesehen. Hier besteht eine Diskrepanz durch zwei unterschiedliche Methoden der Mengenermittlungen zur Bilanzkreis-korrektur, welche dazu führen kann, dass Ausgleichsenergie im Bilanzkreis des Regelenergieanbieters bestehen bleibt. Durch die Kappung der Abrechnungsmenge auf Basis des Sollwertintegrals der letzten 5min kann es selbst dann zu Ausgleichsenergie im Anbieterbilanzkreis kommen, wenn der Pool korrekt innerhalb des Akzeptanzkanals geliefert hat. Dies stellt sich für Handelsbilanzkreise als Problem dar, da diese per Bilanzkreisvertrag immer ausgeglichen sein müssen. Wir schlagen vor, die Bilanzkreis-korrektur zwischen ÜNB und Anbieter für ¼ Stunden in denen ein Abruf erfolgt ist weiterhin auf Basis der Ist-Werte abzuwickeln und von den abzurechnenden Mengen zu trennen.	Entelios AG	Der genannte Beschluss ist nicht maßgeblich für die Bilanzierung der Sekundärregelarbeit zwischen Anbieter und ÜNB, sondern nur für den Teil zwischen Anbieter- und Erbringungsbilanzkreis. Insbesondere mit Blick auf die Erbringungsfehler sah es der Auftrag der Bundesnetzagentur für das sog. Aggregatorenmodell explizit vor, dass diese im Bilanzkreis des Anbieters verbleiben. Auch während der Abrufphase kann es zu deutlichen Abweichungen vom Sollwert (z.B. entgegengesetzte Lieferichtung) kommen, sodass eine Bilanzierung der reinen Istwerte nicht zielführend wäre.
25	255-261	Wir begrüßen diesen Vorschlag zur Vereinfachung der SRL Abrechnung und empfehlen diesen so früh wie möglich umzusetzen!	RWE Supply & Trading GmbH	Der Zeitpunkt der Einführung der grenzpreisbasierten Abrechnung ist derzeit offen, sodass dieser nicht direkt berücksichtigt werden kann.
26	262 - 264	Prinzipiell würde Aufwand und Komplexität bei der Berechnung verringert, wenn bis zur grenzpreisbasierten Abrechnung kein Zwischenschritt mehr gemacht wird.	Lechwerke AG	Der Zeitpunkt der Einführung der grenzpreisbasierten Abrechnung ist derzeit offen, sodass dieser nicht direkt berücksichtigt werden kann. Gleichzeitig besteht die Forderung einiger Anbieter, die Abrechnungslogik schnellstmöglich aufgrund wirtschaftlicher Nachteile anzupassen.
27	262 - 264	Im Zuge der Harmonisierung der Märkte Österreich und Deutschland sollte auf eine einheitliche Regelung der Abrechnung in Deutschland und Österreich geachtet werden.	Lechwerke AG	Es ist geplant das SRL-Abrechnungsmodell in Österreich in gleicher Weise umzusetzen. Die dt. ÜNB sind hierzu in regelmäßigem Kontakt mit der APG.
28	271-278	Bitte Ziffer (8) Übererfüllungsmengen ergänzen	RWE Supply & Trading GmbH	Die Übererfüllungsmenge sind kein wesentlicher Bestandteil der Abrechnung. Die ÜNB möchten den Datenaustausch auf die relevanten Werte beschränken, um diesen nicht unnötig aufzublähen.

ID	Zeilenr.	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Organisation	Antwort
29	282-285	Änderungsvorschlag Zeile 284 ff: Der Anbieter plausibilisiert die Daten nach Erhalt innerhalb von fünf Arbeitstagen und meldet ggf. festgestellte Abweichungen dem Anschluss-ÜNB unverzüglich. Bei IT Problemen kann die Plausibilisierung länger als 2 Arbeitstage dauern.	RWE Supply & Trading GmbH	Aufgrund der bestehenden und der weiteren zukünftigen europäischen Kooperationen ist es für die ÜNB wichtig, die Fristen an bestimmten Stellen zu reduzieren, um weiterhin eine fristgerechte Veröffentlichung der Ausgleichsenergiepreise gewährleisten zu können.
30	Mehrere	<ul style="list-style-type: none"> - Die vorgeschlagene Zuteilung der Poolsummen auf die Einzelverträge wird begrüßt und gegenüber der vorherigen Version bevorzugt. - Die Beschreibungen zum Produktwechsel sind schwer verständlich und sollten daher ausführlicher gestaltet und durch Beispiele ergänzt werden. - Die sekundliche Bestimmung der Akzeptanz- und Untererfüllungswerte erscheint im Vergleich zur früheren Version unverhältnismäßig komplex und unübersichtlich. Eine Bestimmung der Akzeptanz- und Untererfüllungswerte auf viertelstündlicher Basis wird daher als zielführender erachtet. - Aufgrund der zu kurzen Zeitspanne der Konsultation für das neue SRL-Abrechnungsmodell war es nicht möglich diese im Detail mit der derzeitig laufenden Konsultation zu den Regelleistungswerten abzustimmen. Das SRL-Abrechnungsmodell sollte in jedem Fall mit der Bestimmung der Regelleistungswerte abgestimmt werden. Hier ist uns bereits eine Inkonsistenz in der Ermittlung des minimalen Gradienten der aFRR aufgefallen, welche angeglichen werden sollte. 	TIWAG -Tiroler Wasserkraft AG	<p>Die Ermittlung der Akzeptanz- und Untererfüllungswerte im Sekundenraster erscheint zielführend insbesondere im Hinblick auf die Einführung einer grenzpreisbasierten Abrechnung und der ggf. vom 15-min-Raster abweichenden Gültigkeit eines expliziten Grenzpreises. Zudem wurde die zuvor vorgesehene Kappung auf 15min-Ebene von einzelnen Anbietern kritisiert und ein Modell basierend auf den Sollwertintegralen vorgeschlagen. Dies halten die ÜNB für vorzugswürdig und folgen damit dem Ansatz der Anbieter.</p> <p>Inkonsistenzen zwischen des vorliegenden Konzepten werden in Rahmen der weiteren Marktdiskussionen ausgeräumt.</p>
31	und Zeile 31	<p>Die angewandte Methodik zur Bildung von Ersatzwerten muss konkretisiert werden und Bestandteil des Konsultationsverfahrens sein. Bei einer Ersatzwertbildung muss grundsätzlich zwischen Soll- und Ist-Werten unterschieden werden.</p> <p>Datenlücken beim SRL-Sollwert sind ausschließlich durch den ÜNB verschuldet. Jegliche Form der Ersatzwertbildung für den SRL-Sollwert seitens des ÜNB kann durch Kappung von Akzeptanzmengen oder durch Entstehung von Untererfüllungsmengen zu Lasten des Anbieters gehen, da der vom Anbieter empfangene Sollwertverlauf erheblich davon abweichen kann. Bei Datenlücken im SRL-Soll muss der ÜNB daher auf die Daten des Anbieters zurückgreifen und diese beim Anbieter anfordern. Es wird gefordert, dass der ÜNB im Falle von Datenlücken im SRL-Soll die fehlenden Daten eigenständig beim Anbieter anfordert und die Abrechnungswerte darauf basierend ermittelt. Ansonsten führen der ohnehin folgende Einspruch des Anbieters und der Korrekturprozess zu unnötigem Mehraufwand und einer weiteren Verzögerung des gesamten Abrechnungsprozesses.</p> <p>Die Kennzeichnung der Anwendung von Ersatzwerten in der Abstimmungsdatei durch Angabe derer Anzahl in einer Viertelstunde wird zur Nachvollziehbarkeit der Abrechnungswerte als nicht ausreichend erachtet. Nur bei Kenntnis der konkreten Zeiträume sowie angewandten Methodik der Ersatzwertbildung (sofern unterschiedliche Methoden zur Anwendung kommen können) können die Abrechnungswerte des ÜNB vom Anbieter nachvollzogen werden.</p>	Next Kraftwerke GmbH	<p>Die Ersatzwertbildung erfolgt für Datenlücken von bis zu 30 Sekunden mithilfe der linearen Interpolation. Bei größeren Datenlücken werden die Werte auf null gesetzt. Die Regelung wurde in die Abrechnungsmodalitäten aufgenommen.</p> <p>Der von den ÜNB vorgeschlagene Prozess zur Behandlung von Datenlücken zielt darauf ab, den operativen Aufwand möglichst gering zu halten. In der bisherigen Praxis zeigt sich, dass Datenlücken meist nur für wenige Sekunden auftreten. Die ÜNB halten es nicht für zielführend, für Datenlücken von bspw. 1 Sekunde einen manuellen Prozess als Standard zu definieren. Sofern der Anbieter mit den Ersatzwerten nicht einverstanden ist, steht es ihm (in begründeten Fällen) frei Widerspruch einzulegen.</p>

ID	Zeilenr. Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Organisation	Antwort
32 eile 144 - 1	<p>Die Kappung der Akzeptanzmengen in der angedachten Form erachten wir als systematisch falsch und intransparent. Die Wahl des Betrachtungsfensters von 5 Minuten für die Integralbildung basiert auf keiner systematischen Grundlage. Nach einer sprungförmigen Rücknahme des Sollwerts (vorher konstanter Sollwert für mehr als 5 Minuten) bei vorhergehender vollständiger Erfüllung wird das Flächenintegral des Akzeptanzwerts unmittelbar größer als das Flächenintegral des Sollwerts. Damit wird die gesamte Rückführungsrampe der Erbringung von der zuteilbaren Akzeptanzmenge abgeschnitten. Damit kappt das vorgelegte Konzept zu Lasten der Anbieter in weit stärkerem Maße die Ist-Menge aus Rückführungsrampen als das aktuelle angewendete Abrechnungsverfahren. Die Kappung im vorgelegten Konzept kann sich zusätzlich noch in einen nachfolgenden Abruf hinein auswirken (wie auch in Abbildung 8 im vorgelegten Abrechnungskonzept der Fall). Liegt dieser nachfolgende Abruf noch in der nachfolgenden Viertelstunde, kann dies sogar zu einer bilanziellen Fehlstellung führen.</p> <p>Die Energiebilanz zwischen Sollmenge und zuteilbarer Akzeptanzmenge sollte vielmehr über ein gesamtes Abrufereignis betrachtet werden (von dem Zeitpunkt an, zudem OGA (positiver Abruf) die Null verlässt (Abrufbeginn), bis zu dem Zeitpunkt, an dem OGA zur Null zurückkehrt bzw. sie durchschreitet (Abrufende)). Ein diesbzgl. Vorschlag sähe folgendermaßen aus:</p> <p>Zu jedem Zeitpunkt t während eines Abrufs wird das Integral über den Sollwert vom Abrufbeginn bis t gebildet. Gleichmaßen wird das Integral über die zuteilbaren Akzeptanzwerte gebildet. Ein Akzeptanzwert $akz(t)$ ist maximal in der Höhe zuteilbar, die das Flächenintegral über die zuteilbaren Akzeptanzwerte nicht größer werden lässt als das Sollwertintegral (Für jeden Zeitpunkt t: Flächenbetrachtung von Abrufbeginn bis zum Zeitpunkt t).</p> <p>Ungeachtet des obigen Vorschlags: Die vorliegende Berechnungsvorschrift für die zuteilbare Akzeptanzmenge (Formeln 12 und 13) ist „physikalisch und mathematisch“ falsch, da Leistungswerte hier in Summe mit Energiewerten (Integral) stehen. Da das Integral nur die Fallunterscheidung bildet, ob Kappung aktiv oder nicht, sollte die Formel zur Nachvollziehbarkeit auch mit Fallunterscheidung dargestellt werden.</p>	Next Kraftwerke GmbH	<p>Die Kappung im bisherigen Verfahren basiert auf den Integralen der jeweiligen 15min-Intervalle. Der beschriebene Effekt kann dort gleichermaßen auftreten. Des Weiteren birgt eine Kappung auf 15min-Ebene weitere Nachteile, bspw. wenn der Abruf direkt zum Viertelstundenwechsel endet. Im Grundsatz des Abrechnungsmodell soll weiterhin nicht mehr vergütet werden, als angefordert wurde.</p> <p>Die vorgeschlagene Mengenbilanz auf das komplette Anrufereignis auszudehnen, kann dazu führen, dass sich im Verlauf ein relativ großes "Guthaben" aufstaut und den Anbieter dazu verleiten könnte, den Kanal während der Sollwert-Rückführung unnötig lang auszuziehen, um die Vergütung zu maximieren. Dies wäre aus Sicht der ÜNB nicht zielführend, sodass die Mengenbilanz weiterhin in einem begrenzten Zeitraum erfolgen Soll. Die ÜNB halten dafür ein Zeitfenster von 5min für angemessen.</p>

ID	Zeilenr.	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Organisation	Antwort
33	Zeile 205	<p>Trotz der Aufteilung der Untererfüllungsmengen auf die jeweiligen Einzelverträge betrachten wir eine arbeitspreisabhängige Pönalisierung grundsätzlich weiterhin als kritisch und lehnen diese in aller Deutlichkeit ab.</p> <p>Die vorgeschlagene gebotsabhängige Pönalisierung stellt keine geeignete Bemessungsgrundlage für die Bewertung von Fehlmengen dar und führt zu einer gravierenden Diskriminierung von Marktakteuren, da gleich große Untererfüllungen aus unterschiedlichen Geboten nicht gleich geahndet werden.</p> <p>Es wird mit dem Pönalenkonzept eine marktseitige Asymmetrie erzeugt, bei welcher wir bezweifeln, systemdienliches Verhalten zu stärken und den Anbietern einen Anreiz zu einer höheren Erfüllungstreue zu bieten. Dies wird in Hinsicht auf die Gebotseingliederung in die Merit-Order deutlich:</p> <p>i) Arbeitspreise von 0 €/MWh: Da sich die Pönale auf die Höhe des Gebots bezieht werden hieraus auftretende Unterfüllungen nicht geahndet und ein systemdienlicher Anreiz ist ebenfalls nicht gegeben.</p> <p>ii) Arbeitspreis mit Zahlungsrichtung Anbieter an ÜNB: Hier würde die Einführung einer gebotsabhängigen Pönalisierung dazu führen, dass gleich große Fehlmengen bei eigentlich günstigeren Abrufgeboten zu einer höheren Sanktionierung führen als bei vermeintlich teureren Gebote.</p> <p>Eine gebotsabhängige Pönale, die auf Marktakteure je nach Arbeitspreis ganz unterschiedliche oder eben keine Auswirkungen hat, kann keine ganzheitliche adäquate Anreizwirkung zu systemdienlichem Verhalten schaffen. Insbesondere Anbieter mit höheren Arbeitskosten und heterogener Pools werden in der Regel im vorgeschlagenen Konzept sehr viel stärker sanktioniert als Anbieter mit niedrigen Arbeitskosten und homogenen Pools.</p> <p>Die Ausgestaltung des vorliegenden Pönalenkonzepts ist deshalb unserer Ansicht nach diskriminierend, da es Einfluss einerseits auf die Teilnahme bestimmter Technologien an der SRL und andererseits auf Marktakteure selbst hat. Somit fordern wir eine diskriminierungsfreie Pönaleregulierung zu bestimmen, die den angestrebten Zweck zur Erbringungstreue effizient erfüllt und ferner für alle Marktakteure gleich ist, unabhängig von deren Kosten-, Anlagen- oder Kundenstruktur.</p> <p>Das auf dem Workshop am 06.03.2018 vorgebrachte Argument von den ÜNB, dass Strafen auf Basis von Ausgleichsenergiepreisen nicht geeignet seien, da einzelne Anbieter in vorausgegangen Stellungnahmen angebracht hatten, dass das Risiko nicht abschätzbar, lassen wir hier nicht gelten. Eine einheitliche diskriminierungsfreie Bewertung gleicher Fehlmengen kann nicht arbeitspreisabhängig erfolgen.</p>	Next Kraftwerke GmbH	<p>Die Bewertung der Untererfüllungsmengen wurde angepasst. Der für die Pönale heranzuziehende Preis bewegt sich jetzt im Bereich von 100 €/MWh bis 5.000 €/MWh. Damit wird sichergestellt, dass auch bei untererfüllten Einzelverträgen mit geringen Gebotspreisen eine angemessene Mindestpönale Anwendung findet. Durch den Maximalwert wird das Risiko zudem begrenzt.</p> <p>In vorhergehenden Stellungnahmen, wurde von Anbietern gewünscht, dass das Risiko einer Untererfüllungspönale zum Zeitpunkt der Angebotsangabe möglichst gut abgeschätzt werden kann, damit keine unnötigen Sicherheitsmargen notwendig werden. Dies wird mit dieser Lösung gewährleistet.</p>
34	nden genau	Eine sekundengenaue Abrechnung kann nur konform zum angewandten Regler Takt der aFRR eingerichtet werden. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die entsprechende Taktung und deren Abrechnung europaweit harmonisieren.	KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	Eine Harmonisierung der Regelertakte der ÜNB ist für eine sekundenbasierte Abrechnung nicht zwingend erforderlich. Sofern Daten (Soll/Ist) nicht in 1-Sek-Auflösung vorliegen, wird der jeweils letzte übertragene Wert bis zum folgenden Wert fortgeschrieben.

ID	Zeilenr.	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Organisation	Antwort
35	eilen 138-15	Die Vorzeichenbehandlung in den aufgeführten Formeln bei negativen Abrufen ist nicht konsequent umgesetzt. Werte von akz_neg sind entsprechend der Berechnungsvorschrift 7 „kleiner gleich „Null“. Die Berechnungsvorschriften für die Unterfüllung (Formel 9) und zuteilbare Akzeptanzwerte in negativer Richtung (Formel 13) sollen aber dem Anschein nach positive Werte ergeben. Diese Formeln sind aufgrund fehlender Betragsstriche um akz_neg fehlerhaft.	Next Kraftwerke GmbH	Die Formel 7 für akz_neg wurde korrigiert.
36	eilen 238-24	<p>Die Regelung zur Abrechnung vom Mengen aus der Rampenphase zum Produktwechsel erhöht in unnötiger Weise den Komplexitätsgrad des Abrechnungsmodells und stellt den Anbieter u. U vor Probleme seine Kundenanlagen adäquat abzurechnen, insbesondere wenn er in der nachfolgenden Produktzeitscheibe wieder einen Zuschlag zur Vorhaltung hat.</p> <p>Dagegen ist aus unserer Sicht keine Diskriminierung gegeben, wenn ein Anbieter mit Zuschlag in der folgenden Produktzeitscheibe mit den Arbeitspreisen seiner Gebote dieser Zeitscheibe vergütet wird und ein Anbieter ohne Zuschlag mit den Arbeitspreisen der Gebote der vorhergehenden Zeitscheibe, da eine Lieferverpflichtung für ihn ohnehin nicht besteht.</p> <p>Wir fordern daher die zeitscheibenübergreifende Verrechnung auf dem Fall eines Nicht-Zuschlags in der folgenden Zeitscheibe zu beschränken.</p>	Next Kraftwerke GmbH	In vorhergehenden Stellungnahmen, wurde von Anbietern gewünscht, dass das Risiko einer Untererfüllungspönale zum Zeitpunkt der Angebotsangabe möglichst gut abgeschätzt werden kann, damit keine unnötigen Sicherheitsmargen notwendig werden. Dies wird durch die hier vorgeschlagenen Alternativen nicht erreicht. Zudem ist auch aufgrund der vorzeichenbehafteten Preise die Wirksamkeit nicht immer gegeben. Bei Verwendung des day-ahead-Preises ergibt sich aufgrund unterschiedlicher Stundenpreise keine sachgerechte Pönalisierung, u.a. da kein direkter Zusammenhang zu den Regelarbeitskosten besteht.
37	eilen 282-28	<p>Für die Bereitstellung der Abrechnungsdaten seitens der ÜNB wird eine verbindliche Frist (z. B. Folgearbeitstag bis 10:00 Uhr) gefordert. Nur in Ausnahmefällen und unter schriftlicher Mitteilung per Email darf von der Frist abgewichen werden.</p> <p>Die Frist zur Plausibilisierung der Daten innerhalb von 2 Arbeitstagen soll dann ab der Bereitstellungsfrist (bzw. bei verspäteter Bereitstellung durch den ÜNB ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Bereitstellung) gelten.</p> <p>Zur geregelten und effizienten Abwicklung des Plausibilisierungsprozesses auf Anbieterseite wird die Festsetzung von starren Zeitfenster als notwendig erachtet.</p> <p>Der bisherige Rahmenvertrag regelt die elektronische Bereitstellung der Abstimmungsdatei per Email. Die Form der elektronischen Datenbereitstellung soll auch weiterhin verbindlich festgeschrieben werden.</p>	Next Kraftwerke GmbH	Es wurde eine Bereitstellung durch den ÜNB bis 10 Uhr am Folgearbeitstag aufgenommen. Die Frist beginnt für den Anbieter mit der Datenbereitstellung. Die Datenbereitstellung wird, wie von Anbietern gefordert, in einem einheitlichen Format erfolgen. Der genaue Kommunikationsweg wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Implementierung näher spezifiziert und die Marktteilnehmer mit genügend Vorlauf informiert.

ID	Zeilenr. Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Organisation	Antwort
38	<p data-bbox="197 209 1220 316">Zeilen 56-58 Die angewandte Methodik zur Umrechnung von Soll- und Ist-Werten auf das 1-Sekunden-Intervall in Regelzonen mit einem größeren Intervall bei der Echtzeit-Datenübertragung muss konkretisiert werden und Bestandteil des Konsultationsverfahrens sein. (z. B. Lineare Interpolation oder Fortschreibung des jeweils letzten Wertes?) Greift in diesem Fall die Ersatzwertbildung?</p> <p data-bbox="197 347 1220 427">Die Fortschreibung des jeweils letzten Wertes zum Auffüllen der fehlenden Sekundenwerte von Soll- und Istwerten erzielt keinen Mehrwert, da es im Ergebnis zu den gleichen Abrechnungswerten führt, als wenn sie auf dem höheren Intervall der Echtzeitdatenübertragung berechnet worden wären.</p> <p data-bbox="197 459 1220 507">Auch sollte eine lineare Interpolation bei den Istwerten zu einer durchschnittlich geringeren Abweichung zwischen den interpolierten Werten und den tatsächlich vom Anbieter sekundlich übertragenen Werten führen.</p> <p data-bbox="197 539 1220 643">Generell fordern wir jedoch einheitlich eine sekundlich Datenverarbeitung bei allen ÜNB, um derartige Abweichungen zu vermeiden. Letztendlich verlangen gemäß der kürzlich zu konsultierenden PQ-Bedingungen auch die ÜNB unabhängig von ihren aktuellen systemtechnischen Gegebenheiten eine sekundliche Datenübertragung vom Anbieter.</p>	Next Kraftwerke GmbH	<p data-bbox="1462 209 2058 643">Die Auflösung, der vom Anbieter zu liefernden Daten orientiert sich an den jeweils geltenden PQ-Bedingungen (derzeit zwischen 1 und 4 Sekunden). Sofern die Daten nicht in 1-Sek-Auflösung vorliegen, wird der jeweils letzte übertragene Wert bis zum nächsten Wert fortgeschrieben. Eine Ersatzwertbildung erfolgt ausschließlich bei Datenlücken. D.h. sofern für einen Zeitraum von kleiner / gleich 30 Sek. dem jeweiligen Anschluss-ÜNB keine Daten vorliegen, werden Ersatzwerte auf Basis einer lineare Interpolation zwischen dem ersten und letzten Wert des getroffenen Zeitraum gebildet. Sofern für einen Zeitraum größer 30 Sek. keine Daten vorliegen, wird für diesen Zeitraum der Wert Null verwendet. Der Hintergrund für das einheitliche Berechnungsintervall liegt in dem Anbieterwunsch nach einer Harmonisierung der Berechnungsintervalle.</p>

ID	Zeilenr.	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Organisation	Antwort
39	eilen 70 - 11	<p>Die Berechnung des Gradienten des Akzeptanzkanals gemäß dem Abrechnungskonzept der ÜNB richtet sich ausschließlich nach den Extrema des SRL-Sollwerts innerhalb der letzten 5 Minuten und berücksichtigt weder zwischenzeitliche Fluktuation des Sollwerts noch die Höhe der Sollwertanforderung zum Berechnungszeitpunkt.</p> <p>Aus nur vereinzelt kurzzeitig aufgetretenen Extrema, ergibt sich ein höherer geforderter Gradient für den Akzeptanzkanal für den weiteren Abrufverlauf oder sogar einen nachfolgenden Abruf, der nicht die eigentliche Höhe der Sollarforderung zu diesem Zeitpunkt widerspiegelt.</p> <p>Zwischenzeitliche Reduktionen des SRL-Sollwerts reduzieren nicht gleichermaßen den geforderten Gradienten, was einen Regelleistungspool unangemessen benachteiligt. In einem Pool wird die Sollarforderung auf eine Vielzahl von technischen Einheiten verteilt. Dabei hängt die Anzahl der aktivierten TE in der Regel von der aktuellen Höhe des Sollwerts ab. Entsprechend verringert sich bei einer Reduktion des Sollwerts auch der erzielbare Gradient des Pools.</p> <p>Nur um den geforderten höheren Gradienten erzielen zu können, ist der Anbieter ansonsten ggf. gezwungen TEs zu aktivieren und zur Erbringung beitragen zu lassen, die einem teureren Angebotspaket zugeordnet sind, dass zum gegebenen Zeitpunkt aber nicht mehr per Sollwert aktiviert ist. Dadurch können dem Anbieter Erbringungskosten entstehen, die nicht vergütet werden.</p> <p>Um dieser Problematik zu begegnen schlagen wir eine alternative Gradientenberechnung vor, die bei einer nur minimalen Änderung an den Berechnungsvorschriften ansonsten zu analogen Verläufen des Akzeptanzkanals führt. Der Vorschlag ist unter dem Link</p>	Next Kraftwerke GmbH	<p>Gemäß den derzeit sowie zukünftigen geltenden PQ-Bedingungen ist jeder Regelleistungsanbieter verpflichtet seine jeweils angebotene Regelleistung (Pool) innerhalb von 5 min. vollständig zu aktivieren. D.h. die der Gebotsabgabe zugrunde liegende Bedingung ist die Erbringung eines Anfahrgradienten durch den Pool, welcher das Gebot physisch erfüllt, in Höhe der jeweiligen Gebotsleistung des Pools insgesamt dividiert durch 5 Minuten. Die im SRL-Abrechnungsmodell verwendete Gradienten zur Bildung der Akzeptanzkanäle tragen dieser Bedingung insofern Rechnung, dass ausschließlich im seltenen Fall eines Vollabrufs aller Gebote eines Pools die Gradientenanforderung der PQ-Bedingungen zur Bildung der Akzeptanzkanäle herangezogen wird. In allen anderen Fällen wird ein geringerer Gradient zur Bildung der Akzeptanzkanäle herangezogen.</p> <p>Im Hinblick auf die Wirkung eines Regelleistungsabrufes innerhalb eines 5-Min.-Fensters auf die Bildung des Akzeptanzkanals eines aktuellen Regelleistungsabrufes haben die ÜNB den Alternativvorschlag zur Bildung der Akzeptanzkanäle geprüft und in das Modell aufgenommen.</p>
		<p>https://cloud.next-kraftwerke.de/s/CtKVTt9MiiTQ1v1</p>		
		<p>bis zum 30.09.2018 als pdf abrufbar.</p>		